

*Erster Teil***Einleitung und Problemstellung****A. Einführung**

Die vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, welche Möglichkeiten der Standortsicherung sich am besten eignen, sowohl dem Umweltvorsorgeprinzip¹ Rechnung zu tragen als auch für die Betreiber von Steinbrüchen und für die Planungsträger anderweitiger Nutzungen gesicherte Rechtspositionen zu schaffen.

Unter dem Begriff der Standortsicherung versteht man die Sicherstellung des Standortes auf lange Sicht. Als Mittel der Standortsicherung werden sämtliche Mittel verstanden, die der Sicherung eines Standortes für einen längeren Zeitraum dienen können. Die Standortvorsorge ist ein Unterfall der Standortplanung. Sie lässt sich definieren als mittel- und langfristige Ausweisung und Sicherung von Standorten. Die Anzahl dieser Standorte wird dabei aufgrund eines idealtypischen Kriterienkataloges sowie aufgrund von politischen Programmen ermittelt.²

I. Erste Ansätze einer Standortsicherung

Erste Ansätze zu einer Standortsicherung in Form einer Standortvorsorge wurden mit Beginn der 70er Jahre erkennbar. Der zunehmende Energieverbrauch und die Energiekrise im Winter des Jahres 1973/74 machten verstärkte Bemühungen um eine langfristige Energievorsorge nötig.³ So wurde insbesondere eine Standortvorsorgeplanung im Hinblick auf Kernenergieanlagen diskutiert.⁴ Die

¹ hierzu ausführlich unter erster Teil Abschn. A. V

² Kloepfer §5 Rn.32

³ Blümel / Lang / Pfeil in: Kimminich / v. Lersner / Storm Sp.1883

⁴ OVG Münster NJW 1976, 2360; Blümel DVBl. 1977, 301; Depenbrock DVBl. 1978, 17ff.; Brocke DVBl. 1979, 184

Standortsicherung versprach eine umfassende, vorausschauende und längerfristige Standortplanung⁵ für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.⁶

Blümel wies 1977 darauf hin, dass die Lösung der Standortfrage für flächenintensive und umweltbelastende Großvorhaben eine der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft darstellen würde.⁷ Hiermit sprach er zwar in erster Linie die Standortsicherung von Kernkraftwerken an, jedoch kann für andere umweltrelevante und umweltbelastende Vorhaben im Grunde nichts anderes gelten. Zu den umweltrelevanten Großvorhaben zählen neben den kerntechnischen Anlagen unter anderem auch konventionelle Kraftwerke und andere immissionsträchtige und flächenintensive Industrieanlagen und Verkehrsanlagen.⁸

Seit Beginn der 90er Jahre rückt das Problem der geordneten Abfallentsorgung immer mehr in den Vordergrund.⁹ Die Auswahl geeigneter Standorte für die im Allgemeinwohlinteresse dringend erforderlichen modernen Abfallentsorgungsanlagen gestaltet sich aufgrund politisch und psychologisch motivierter Akzeptanzdefizite in der betroffenen Bevölkerung außerordentlich schwierig.¹⁰

Die Standortsituation hat sich seit 1977 keinesfalls verbessert, sondern eher noch verschärft. Neben den Großprojekten stoßen nun immer häufiger auch kleinere Anlagen bei ihrer Realisierung auf Schwierigkeiten. Davon sind auch bereits bestehende Gewerbebetriebe betroffen, die ihre Betriebe erweitern wollen.

II. Abgrabungsvorhaben als flächenintensive und umweltrelevante Vorhaben

Bei Steinbrüchen und sonstigen Abgrabungen¹¹ handelt es sich um auf einen längeren Zeitraum angelegte, künstliche Veränderungen der natürlich gegebenen oder vorgefundenen Erdoberfläche

⁵ Die Standortplanung lässt sich definieren als Sicherstellung des Standortes auf lange Sicht. Sie ist somit ein Teilbereich der Standortsicherung.

⁶ Blümel / Lang / Pfeil in: Kimminich / v. Lersner / Storm Sp. 1883

⁷ Blümel DVBl. 1977, 301, 304

⁸ Blümel / Lang / Pfeil in: Kimminich / v. Lersner / Storm Sp.1882; Blümel DVBl. 1977, 301, 302; hierzu zählen auch Steinbruchbetriebe, siehe erster Teil Abschn. A II

⁹ Kloepfer §5 Rn.33; Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Ausstieg aus der Kernenergie wird auch eine diesbezügliche Flächensicherung überflüssig. Stattdessen wird zunehmend eine Flächensicherung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen diskutiert.

¹⁰ Blümel / Lang / Pfeil in: Kimminich / v. Lersner / Storm Sp.1883

¹¹ hierbei handelt es sich insbesondere um die Gewinnung von Ton, Kies und Sand durch Abbaggerungen oder (Nass-) Auskiesungen, aber auch Braunkohleabbau.

durch Senkung des Bodenniveaus.¹² Die Umweltrelevanz eines Steinbruchbetriebes ist dadurch gegeben, dass dieser Betrieb auf die verschiedenen Umweltmedien wie Luft, Wasser und Boden einwirkt.

Abgrabungsvorhaben können sowohl Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen verursachen als auch die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachhaltig beeinflussen. Je nach der Stärke der Veränderungen der o.g. Umweltmedien lassen sich solche Vorhaben als umweltbedeutsam oder umweltbelastend einstufen.

Der Steinbruchbetrieb stellt gleichzeitig ein Großvorhaben von immenser raumordnungsrechtlicher Bedeutung dar, zumal die Anlage eines Steinbruchs bis zu 20 ha Raum in Anspruch nehmen kann.

Für die Bundesrepublik Deutschland wird der jährliche Raumbedarf durch Abbauf Flächen auf 5.000-5.500 ha geschätzt.¹³

III. Standortkonflikte

Die Suche nach geeigneten Standorten für den Abbau von Rohstoffen wird neben den im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Faktoren zusätzlich durch Konflikte mit anderweitigen Nutzungen erheblich erschwert. In der Bundesrepublik hängt dies vor allem mit einem zunehmenden Flächenverbrauch durch die immer dichter werdende Besiedelung zusammen sowie der Tatsache, dass das Umweltmedium Boden begrenzt ist.

Siedlungen, Verkehrswege, Land- und Forstwirtschaft beanspruchen oftmals gerade jene Gebiete, in denen mächtige Rohstoffvorkommen vorhanden sind.¹⁴ Werden solche Flächen beispielsweise mit Verkehrswegen oder Siedlungen überplant, so ist hier ein Rohstoffabbau in der Zukunft nicht mehr möglich. Täglich werden ca. 120 ha Fläche für Siedlungsmaßnahmen, den Verkehrswegebau oder ähnliche Maßnahmen verbraucht.¹⁵

Weitere Nutzungskonkurrenzen ergeben sich durch Schutzgebietsausweisungen. Fast 10% der Flächen in der Bundesrepublik Deutschland sind als Naturschutzgebiete einschließlich der durch Ge-

¹² Büllesbach S.31; Zinkahn in Ernst / Zinkahn / Bielenberg §29 Rn.33; Löhr in Battis / Krautzberger / Löhr §9 Rn.61; engere Auslegung: Schneider DÖV 1988, 858, der Abgrabungen ausschließlich mit der Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen verbindet.

¹³ hierunter fallen sowohl Steinbrüche, als auch andere Abbauvorhaben, vgl. Lübke S.24; Büllesbach S.31

¹⁴ ausführliche Quelle: Steinzeit Magazin 1 / 1995, 3

¹⁵ Schink, NWVBl.1991, 74 m. w. N.

setz geschützten Biotopflächen unter Schutz gestellt. Weitere 20% sind als Landschaftsschutzgebiete, 15% wurden bisher als Wasserschutzgebiete ausgewiesen.¹⁶ Auch die Forstwirtschaft hat ein starkes Interesse, Waldgebiete noch weiter unter Schutz zu stellen. Dies hat zur Folge, dass in Zukunft auf diesen Flächen ein Rohstoffabbau kaum noch möglich sein wird. Verstärkt wird diese Entwicklung durch den Einfluss des Europarechts auf das nationale Recht. Insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁷ und die Vogelschutzrichtlinie¹⁸, die ein Biotopverbundsystem vorsehen, werden die Suche nach geeigneten Standorten weiter erschweren.¹⁹

Die Abbaubetriebe sind kaum in der Lage, den oben genannten Konflikten auszuweichen, da sie räumlich an die Standorte der Rohstoffvorkommen gebunden sind. Setzen sie sich gegen konkurrierende Nutzungen nicht durch, ist ein Zugang zu den Lagerstätten unter Umständen dauerhaft unmöglich.

IV. Akzeptanzdefizite in der Öffentlichkeit

Die Planung von Steinbrüchen und anderen rohstoffgewinnenden Vorhaben stößt infolge eines wachsenden Umwelt- und Sicherheitsbewusstseins der Bevölkerung auf immer mehr Widerstand von Gemeinden und Bürgern. Verschärft wird diese Situation durch den grundlegenden Zielkonflikt zwischen Wirtschaftswachstum und Sicherung der Arbeitsplätze auf der einen und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen auf der anderen Seite.²⁰ Diese in letzter Zeit immer schwerwiegender werdenden Konflikte zwischen Betreibern und Allgemeinheit haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Verwirklichung konkreter Großprojekte zumindest verzögert²¹ und teilweise sogar zur Schließung von vorhandenen Anlagen geführt.²²

¹⁶ Quelle: Steinzeit Magazin 1 / 1995, 3; Für den Rohstoffabbau werden in Baden-Württemberg nur ca. 0.2% der Flächen beansprucht - Steinzeit hat Zukunft 6 (1990)

¹⁷ Richtlinie 92 / 43 / EWG; die Festsetzungen von Schutzgebieten und Biotopen sind wünschenswert, wobei die Errichtung eines EU-weiten Verbundsystem unter der Bezeichnung "Natura 2000" vorgesehen ist, zu dessen Errichtung die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete festzusetzen haben; Krautzberger, Nachhaltige städtebauliche Entwicklung S.5; ausführlich hierzu im zweiten Teil Abschn. Q

¹⁸ Richtlinie 79 / 409 / EWG

¹⁹ vgl. hierzu auch BT-Drucks. 13 / 6392 S.38; ausführlich Hoppe / Spoerr §15; Schrödter, Nachhaltige städtebauliche Entwicklung S.61

²⁰ Blümel DVBl. 1977, 301, 304

²¹ Blümel / Lang / Pfeil in: Kimminich / v. Lersner / Storm Sp.1883; Brocke DVBl. 1979, 184

²² "Betrieb macht dicht - Steinbruch wird Erddeponie" StgZ vom 27.1.1982 S.20